

Wasserversorgung - kein Bestandteil der TTIP-Verhandlungen

In der öffentlichen Debatte um das EU-US-Freihandelsabkommen ("TTIP", Transatlantic Trade and Investment Partnership) wird häufig die Befürchtung geäußert, ein solches Abkommen könnte zur Privatisierung von Wasserdienstleistungen führen. Diese Befürchtungen sind unbegründet, denn Wasserversorgung ist und wird nicht Teil der TTIP-Verhandlungen sein.

- Die EU wird das Recht von Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, nicht zur Verhandlung stellen. Wir haben dies in der Vergangenheit nicht getan und werden es auch in der Zukunft nicht tun.
- Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ermöglicht es WTO-Mitgliedern, öffentliche Monopole oder privaten Betreibern gewährte ausschließliche Rechte auf kommunaler Ebene aufrechtzuerhalten, einschließlich der kommunalen Wasserversorgung.
- Die EU hat sich dies zunutze gemacht und sehr breite, sogenannte "horizontale Vorbehalte" aufrechterhalten. Diese ermöglichen es der EU Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich Gemeinden, zu wahren.
- Die EU hat die gleiche Art von "horizontalen Vorbehalten" in all ihren bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen verankert.
- Kein Freihandelsabkommen verpflichtet Mitgliedsstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung der Wasserversorgung oder anderer öffentlicher Dienstleistungen, z.B. des öffentlichen Gesundheitswesens, des öffentlichen Verkehrswesens oder des Bildungswesens.
- Selbst in Bereichen, in denen öffentliche Versorgung privatisiert wird, behält die EU
 das Recht, bestimmte Sektoren von allen Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen.
 Dies ist jetzt so und wird sich auch in der Zukunft nicht ändern. Dies ist zum Beispiel
 auch was wir in den FTA-Verhandlungen mit Kanada durchgesetzt haben.
- Die Verhandlungsdirektiven für TTIP beziehen sich ausdrücklich auf die Praxis der EU im GATS und unterstreichen die Sonderstellung der öffentlichen Dienstleistungen unter EU-Recht.

Date: 20/12/2013





EU-US-Handelsabkommen: Hier sind die Fakten

Das geplante EU-US-Handelsabkommen (oder "TTIP", Transatlantic Trade and Investment Partnership) ist kein Wunschkonzert multinationaler Konzerne. Ziel ist es, Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen – das haben alle EU Staats- und Regierungschefs in der EU einhellig unterstützt. Die Verhandlungen, die vor kurzem begonnen haben, werden von der Europäischen Kommission geführt und laufen unter Aufsicht der EU-Regierungen und des Europäischen Parlaments. Sie sind weder "geheim" noch "undemokratisch".

Obwohl sich Campact "Demokratie" auf die Fahnen geschrieben hat, gibt die Plattform den Nutzern <u>in seinem Online-Aufruf, TTIP zu stoppen</u>, keine Möglichkeit, sich über das Abkommen zu informieren. Viele der von Campact erhobenen Behauptungen sind schlichtweg falsch oder irreführend.

Hier sind die Fakten, damit jeder selbst entscheiden kann, ob er dieses Abkommen unterstützt oder nicht.

Campact behauptet, dass TTIP es ausländischen Unternehmen zukünftig ermögliche, Gesetze in Europa auszuhöhlen. Falsch.

Hier sind die Fakten:

Ein bereits bestehendes Gesetz kann nicht durch ein Handelsabkommen "ausgehöhlt" werden. So kann beispielsweise ein bestehendes Verbot von Fracking oder von Chlorhühnerfleisch nicht in Frage gestellt werden. Das einzige, was das Abkommen unterstreicht – und das ist auch im Interesse der EU – ist ein Diskriminierungsverbot. Das heißt: Was für Inländer gilt, muss auch für Ausländer gelten. Dies ist besonders wichtig bei Investitionen, die entscheidend für wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind. Hier brauchen wir Stabilität und Sicherheit, auch für europäischen Investitionen im Ausland. Allerdings heißt Investitionsschutz nicht, den Unternehmen unbegrenzte Rechte einzugestehen, oder die Möglichkeit zu geben, jedwede nationale Gesetzgebung in Frage zu stellen. Investitionsschutzklauseln dürfen nur in sehr begrenzten Bereichen eingesetzt werden, z.B. wenn gegenüber inländischen Firmen diskriminiert wird oder wenn eine Firma im Ausland ohne Entschädigung enteignet wird.

Investitionsschutzabkommen sind in Europa übrigens nicht neu: Die EU-Mitgliedstaaten haben in den letzten 60 Jahren 1400 solcher bilateralen Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, darunter über 130 von Deutschland. All diese Abkommen enthalten einen Investor-Staat Streitbeilegungsmechanismus. In der Vergangenheit hat dieser allerdings in keinem Fall zu einer "Aushöhlung" der Regulierungsmöglichkeiten geführt. Vielmehr wollen wir in TTIP das "Recht zu Regulieren" stärken und bestehende juristische Schlupflöcher dieser teilweise veralteten Abkommen schließen. Außerdem wollen wir Transparenz der Verfahren, der Auswahl der Schiedsrichter und die Zulässigkeit von Klagen reformieren, damit missbräuchliche oder politisch motivierte Klagen von vorneherein abgewiesen werden können.

Wer es genau nachlesen möchte: Die EU-Position zu Investitionsschutzabkommen

Date: 20/12/2013

Campact behauptet, dass TTIP undemokratisch sei und gewählte Politiker keine Einflussmöglichkeit hätten. Falsch.

Hier sind die Fakten:

Sowohl die Bundesregierung als auch die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament haben maßgeblichen Einfluss auf die TTIP-Verhandlungen. Fakt ist, dass die Europäische Kommission das Handelsabkommen im Namen und mit einem Mandat der EU-Mitgliedstaaten verhandelt. Die EU-Verhandlungsführer treffen wöchentlich die Vertreter der demokratisch gewählten Regierungen der Mitgliedstaaten, um sie vor, während und nach den Verhandlungsrunden "live" über den Verhandlungsstand aufzuklären und deren Positionen zu einzubeziehen. Das Europäische Parlament wird ebenfalls regelmäßig über den Verhandlungsstand informiert, damit die Standpunkte und Interessen der demokratisch gewählten europäischen Abgeordneten in die Verhandlungen einfließen können. Am Ende sind es die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, die das letzte Wort über TTIP haben. Selbstverständlich werden deren Interessen daher in den Verhandlungen berücksichtigt. Als Mitgliedstaat in der EU hat Deutschland also das Recht, TTIP abzulehnen.

Wer es genau nachlesen möchte: <u>Faktenblatt zur Transparenz und Kontrolle in europäischen</u> <u>Freihandelsabkommen</u>

Worum soll es dann in diesem Handelsabkommen gehen?

Es geht in der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft ("TTIP") darum, Wachstum schaffen, indem wir es europäischen Firmen erleichtern, auf beiden Märkten, dem europäischen und dem amerikanischen, gleichzeitig aktiv zu sein. Unsere Firmen haben es auf dem amerikanischen Markt nämlich weiterhin mit einer langen Liste an Handelsbarrieren zu tun.

Das beginnt schon beim Verzollen. Zwar sind die Zölle an der amerikanischen Grenze verhältnismäßig niedrig. Angesichts unserer gewichtigen Handelsströme kann aber jede noch so gering erscheinende Zollerleichterung eine enorme wirtschaftliche Hebelwirkung haben. Besonders für deutsche Unternehmen, die 30% der EU-Exporte in die USA ausmachen.

Eine noch größere Wirkung könnte ein transatlantisches Handelsabkommen jedoch im Bereich der Standards und Regulierungen entfalten. Meistens verfolgen unsere Behörden auf beiden Seiten des Atlantiks im Grunde das gleiche Ziel, wenn sie Standards und Zulassungsverfahren festlegen: Sie wollen Menschen vor Risiken für ihre Gesundheit schützen, für Sicherheit etwa am Arbeitsplatz sorgen, die Umwelt schützen oder die finanzielle Sicherheit einer Firma garantieren. Um dies zu erreichen, haben wir auf beiden Seiten des Atlantiks aber häufig unterschiedliche regulatorische Strukturen und Traditionen. Daraus entstehen, obwohl das oft gar nicht beabsichtig ist, unterschiedliche Regelungen, die den Zugang zum anderen Markt oftmals erheblich erschweren. Schätzungen zufolge entsprechen aber allein diese bürokratischen Handelshürden einem Zoll von 10-20 Prozent.

Über Standards will die EU mit den USA nur unter einer strikten Bedingung sprechen: dass wir unsere in Europa erreichten Schutzmechanismen nicht aufgeben oder verwässern. Wenn es um Gesundheit oder Umweltschutz geht, wird die EU am Verhandlungstisch keine Kompromisse machen. Hormonfleisch zum Beispiel ist in der EU nicht zugelassen, und die EU hat nicht vor, dieses Verbot eines Abkommens willen anzutasten.

Wir können aber dafür sorgen, dass die Regulierungsbehörden der EU und der USA bereits im Moment der Entwicklung neuer Standards zusammenarbeiten, so dass unnötige Barrieren von Anfang an

20/12/2013 Page 3 of 4



Kurzdarstellung

Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen

November 2013

Zusammenfassung

Neubeginn für Investitionen und Investitionsschutz

Investitionsschutzbestimmungen sowie die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sind von großer Bedeutung für die Investitionstätigkeit. Im Allgemeinen haben sie gut funktioniert, doch es sind Verbesserungen erforderlich. So muss beispielsweise ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Regulierungsrecht der Staaten und dem notwendigen Schutz der Investoren gefunden werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Schiedsverfahren selbst über jeden Zweifel erhaben ist, was beispielsweise die Transparenz, die Benennung von Schiedsrichtern und die Verfahrenskosten anbelangt.

Seit dem Vertrag von Lissabon ist die EU für die Aushandlung von Investitionsschutzabkommen zuständig. Dadurch bietet sich ihr die einmalige Gelegenheit, eine neue Tagesordnung für die Investitionsschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festzulegen. Dies entspricht auch der Auffassung, die das Europäische Parlament in seiner am 6. April 2011 angenommenen Entschließung zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik dargelegt hat.

Für Änderungen am Investitionsschutzsystem kann die EU auf ihre Erfahrungen mit der bisherigen Funktionsweise des Schiedsverfahrens sowie auf die bestehenden 1400 Investitionsschutzübereinkünfte der Mitgliedstaaten zurückgreifen. Mit dem wirtschaftlichen Gewicht, das die EU in der Welt in die Waagschale wirft, verfügt sie über eine starke Ausgangsposition, um ihre Handelspartner von der Notwendigkeit klarerer und besserer Standards zu überzeugen. Primär erreicht werden kann dies durch bilaterale Verhandlungen mit Drittländern. Sie hat aber auch die Möglichkeit, die multilaterale Ebene zu beeinflussen, zum Beispiel über die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), in der EU Transparenzbestimmungen durchgesetzt hat, die über ihre eigenen Investitionsschutzabkommen hinaus gelten werden.

sich nachteilig auf das Regulierungsrecht der Staaten auswirken könnten. Mit diesen Verbesserungen soll unter anderem sichergestellt werden, dass vom Staat im Interesse des Gemeinwohls rechtmäßig getroffene Entscheidungen nicht erfolgreich angefochten werden können.

Die Kommission hat diese Verbesserungen bereits in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada aufgenommen und verhandelt bereits über ähnliche Verbesserungen in ihren Abkommen mit anderen Ländern oder wird dies künftig tun.

I. Einleitung

In dieser Kurzdarstellung werden die Gründe für die Notwendigkeit von Investitionsschutzbestimmungen dargelegt und die aus der bisherigen Funktionsweise des Investitionsschutzes gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Des Weiteren werden die konkreten Verbesserungen erläutert, die die Kommission beim Investitionsschutz in EU-Handelsabkommen vorgenommen hat und die Bestandteil künftiger Abkommen sein werden.

Investitionsschutzbestimmungen sowie die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sind für die Investitionstätigkeit von großer Bedeutung. Im Allgemeinen haben sie gut funktioniert, doch sind Verbesserungen erforderlich. So muss beispielsweise ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Regulierungsrecht der Staaten und dem notwendigen Schutz der Investoren gefunden werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Schiedsverfahren selbst über jeden Zweifel erhaben ist, was beispielsweise die Transparenz, die Benennung von Schiedsrichtern und die Verfahrenskosten anbelangt.

Seit dem Vertrag von Lissabon ist die EU für die Aushandlung von Investitionsschutzabkommen zuständig. Im Laufe der Zeit bietet dies den Vorteil, dass in die EU-Handels- und Investitionsschutzabkommen für alle 28 Mitgliedstaaten einheitliche Investitionsschutzbestimmungen aufgenommen werden.

Dadurch bietet sich die einmalige Gelegenheit, eine neue Tagesordnung für die Investitionsschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festzulegen. Dies entspricht auch der Auffassung, die das Europäische Parlament in seiner am 6. April 2011 angenommenen Entschließung zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik dargelegt hat.

18.12.2013 Seite 3 von 13

Vielfalt **zu verfolgen**. Dieser Grundsatz gilt künftig auch für die Investitionsschutzbestimmungen in EU-Abkommen.

Darüber hinaus werden in EU-Handelsabkommen die wichtigsten Investitionsschutzstandards detailliert und präzise dargelegt, wobei vor allem unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es am Regulierungsrecht der Staaten keine Abstriche gibt.

In diesem Zusammenhang erfolgt die Klarstellung zu zwei wesentlichen Bestimmungen:

Erstens zählt die "indirekte Enteignung" zu den umstrittensten Bestimmungen im Investitionsschutzsystem. Zu einer indirekten Enteignung kommt es, wenn durch staatliche Maßnahmen zwar kein direkter Eigentumsentzug erfolgt, aber genau diese Auswirkung entsteht (z. B. durch den Entzug einer für den Betrieb einer Fabrik erforderlichen Genehmigung). Auf diese Bestimmung haben sich einige Investoren berufen, um das von staatlichen Behörden aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erteilte Verbot von chemischen Erzeugnissen oder die Einführung neuer. Umweltvorschriften anzufechten. Um den Missbrauch des Verfahrens zu verhindern, werden in künftigen EU-Abkommen detaillierte Vorschriften enthalten sein, die den Schiedsrichtern Leitlinien an die Hand geben, mit deren Hilfe sie beurteilen können, ob eine staatliche Maßnahme eine indirekte Enteignung darstellt.

Vor allem wenn der Staat das öffentliche Interesse auf nicht diskriminierende Weise schützt, sollte sein Regulierungsrecht Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Maßnahmen auf den Investor. Mithilfe dieser dringend erforderlichen Klarstellungen wird sichergestellt, dass Unternehmen nicht allein deshalb entschädigt werden können, weil ihre Gewinne durch die Auswirkungen von aus im Hinblick auf ein Gemeinwohlziel erlassenen Rechtsvorschriften eines Staates zurückgegangen sind. Die Kommission hat entsprechende Bestimmungen mit Kanada und Singapur ausgehandelt, in denen dieser Sachverhalt klar formuliert wird, und der entsprechende Wortlaut wird auch in künftige Abkommen aufgenommen werden.

 Zweitens ist die Norm der "gerechten und billigen Behandlung" – auf die sich Investoren sehr oft berufen – völkerrechtlich nicht eindeutig definiert. Daher hatten die Gerichte bisher einen erheblichen Spielraum und konnten sie so auslegen, dass die Investoren entweder zu viele oder zu wenige Rechte hatten. In EU-

18.12.2013 Seite 9 von 13

<u>Umgang mit Interessenkonflikten und Konsistenz der</u> Schiedssprüche

Die EU hat einen **Verhaltenskodex** mit speziellen und obligatorischen Pflichten für die Schiedsrichter eingeführt. In dem mit Kanada ausgehandelten Abkommen ist ein solcher Verhaltenskodex bereits enthalten, und die EU wird bei künftigen Investitionsabkommen ebenfalls darauf drängen. Die Pflichten beziehen sich auch auf Interessenkonflikte sowie allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Ethik der Schiedsrichter, d. h. mit ihrem Verhalten in bestimmten Situationen.

Das Handelsabkommen der EU mit Kanada beinhaltet auch eine von beiden Vertragsparteien gebilligte Liste der Personen, die bei bestimmten Streitigkeiten als Schiedsrichter tätig werden dürfen. Diese Personen werden anhand ihrer Erfahrungen ausgewählt und müssen sich an den Verhaltenskodex halten. Dadurch wird die Gefahr der Verfolgung persönlicher Interessen ausgeschaltet. Die EU wird sich in den Verhandlungen mit weiteren Partnern für ähnliche Listen einsetzen. Darüber hinaus macht die EU sich – auch das ist neu in dem Streitbeilegungsverfahren – für die Einrichtung eines Berufungsmechanismus stark, um für Konsistenz zu sorgen und die Legitimität des Verfahrens zu erhöhen, indem die Schiedssprüche einer Überprüfung unterzogen werden.

> Einführung von Garantien für die Vertragsparteien

In ihr Abkommen mit Kanada hat die EU Klauseln aufgenommen, nach deren Vorbild Länder, die ein Abkommen schließen, gemeinsam Festlegungen zur Auslegung des Abkommens treffen können. Mithilfe dieser Klauseln könnte also das Heimatland des Investors Anliegen in laufenden Verfahren vorbringen. Dies sind zusätzliche Garantien, die es den Vertragsparteien ermöglichen, Einfluss auf die Auslegung zu nehmen und mögliche irrige Auslegungen der Gerichte zu korrigieren, da die Staaten auf die Art und Weise, wie die Investitionsbestimmungen ausgelegt werden, einwirken können.

18.12.2013

Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen – Kurzdarstellung

- Vertrag über die Energiecharta: 37 Klagen (bis Ende 2013)
- bilaterales Investitionsabkommen Argentinien-USA: 17 Klagen (bis Ende 2012):
- bilaterale Investitionsabkommen mit Argentinien, Venezuela, Ecuador: 109 Klagen (bis Ende 2012)

Im Rahmen der Streitbeilegungsvorschriften des Vertrags über die Energiecharta haben EU-Investoren die meisten Klagen eingereicht; auf sie entfallen fast 80 % aller Klagen, d. h. 29 von insgesamt 37 Klagen im Zeitraum 2001-2013: Vereinigtes Königreich: 5, Niederlande: 5, Zypern: 5, Schweden: 3, Polen: 2, Österreich: 2, Italien: 1, Kroatien: 1, Frankreich: 1, Belgien: 1, Griechenland: 1, Litauen: 1, Tschechische Republik: 1

18.12.2013 Seite 13 von 13